

Gereonstraße 18 - 32 50670 Köln

An die Mitgliedstädte des Städtetages Nordrhein-Westfalen 04.08.2011/koe

Telefon +49 221 3771-0 Durchwahl 3771-296 Telefax +49 221 3771-209

E-Mail

frauke.gast@staedtetag.de

Bearbeitet von Frauke Gast

Aktenzeichen

56.10.50 N

Umdruck-Nr.

14223

Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Kosten der Unterkunft und Heizung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) gibt eine Arbeitshilfe zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II heraus, über die wir Sie seinerzeit informiert haben. Aktueller Stand der Arbeitshilfe ist die 5. Auflage vom 01.10.2010.

Das MAIS hat inzwischen damit begonnen, die Arbeitshilfe zu überarbeiten und an die aktuellen Entwicklungen in den Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung anzupassen. Zu diesem Zweck fand im Juni ein Treffen einer Arbeitsgruppe zur Fortschreibung der Arbeitshilfe statt.

Im Rahmen dieses Treffens wurde u. a. zur Frage der "angemessenen" Wohnfläche eine Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) vom 16.05.2011 (Az.: L 19 AS 2202/10) besprochen.

Bisher weist die Arbeitshilfe bezugnehmend auf die Verwaltungsverordnung zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WohnBindG) und eine Entscheidung des LSG NRW vom 29.04.2010 (Az.: L 9 AS 58/08) für eine Einzelperson eine "angemessene" Wohnfläche von 45 qm aus. Das Urteil des LSG NRW vom 16.05.2011 erklärt nun für die Herleitung einer Wohnflächenobergrenze die – zum 01.01.2010 in Kraft getretenen – Wohnraumnutzungsbestimmungen für maßgeblich. Diese beschreiben für eine allein stehende Person 50 qm Wohnfläche als "angemessen".

Das MAIS kündigte in der Sitzung zur Weiterentwicklung der Arbeitshilfe eine Entscheidung der Hausspitze darüber an, inwieweit eine Anpassung der Vorgaben der Arbeitshilfe aufgrund des o. g. Urteils vorgenommen werden solle. Die kommunalen Spitzenverbände setzten sich mit Blick auf die daraus resultierende Kostensteigerung zu Lasten der Kommunen dafür ein, dass eine Veränderung der Aussagen zur Angemessenheit der Wohnfläche jedenfalls solange nicht vorgenommen werden solle, wie das Urteil des LSG NRW noch nicht rechtskräftig sei.

Wie das MAIS nun mitteilte, soll – entsprechend dem Vortrag der kommunalen Spitzenverbände – eine Anpassung der Arbeitshilfe vorerst **nicht** vorgenommen werden.

Die übrigen Änderungen der Arbeitshilfe sollen in den kommenden Wochen im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden. Wir werden Sie hierüber weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frauke Gast

Franke Gast